

Einstandspflicht nicht akzeptieren

In Deutschland werden Betreibermodelle häufig mit Projektfinanzierungen gleichgestellt, was nur teilweise richtig ist. Zutreffend ist allerdings, dass PPP-Modelle regelmäßig Gestaltungselemente aufweisen, die auch bei Projektfinanzierungen verwendet werden. Der Begriff der Projektfinanzierung ist als Abgrenzung und Gegensatz zu Unternehmensfinanzierungen zu sehen. Bei der Unternehmensfinanzierung finanziert ein Unternehmen beziehungsweise die öffentliche Hand ein Vorhaben mit Eigenmitteln sowie mit von Kreditinstituten erhaltenen Unternehmensdarlehen. Bei der Projektfinanzierung werden die Kreditverträge dagegen nicht mit dem Unternehmen abgeschlossen, sondern unmittelbar dem Projekt zugewandt. Vertragspartner ist allein die Projektgesellschaft. Das am Projekt interessierte Unternehmen („Sponsor“) ist weder in den Kreditvertrag einbezogen, noch hat es für die Verzinsung und Tilgung mit seiner Bonität einzustehen.

Neben der außerbilanziellen Finanzierung und einer komplexen Risikoaufteilung werden Projektfinanzierungen durch eine „ertragsorientierte Kreditvergabe“ charakterisiert. Die Banken stellen allein auf das Vermögen der Projektgesellschaft und die erwarteten Einnahmen als alleinige Kreditgrundlage ab. Das Cash-Flow-Modell des Pro-

jekts steht somit im Mittelpunkt der Strukturierung. Hierzu werden sämtliche Investitionskosten, die Ertragspositionen sowie die operativen Kosten erfasst. Auf der Grundlage von bestimmten steuerlichen und wirtschaftlichen Annahmen werden Vorscheurechnungen und Planbilanzen erstellt und die Entwicklung von Kosten und Erträgen, aber auch der Finanzierungsbedarf bei Eintritt des „worst case“ geprüft.

Im Gegensatz zum deutschen Win-Denken ist die Projektfinanzierung darauf vorbereitet, dass die Zahlungsströme nicht in der erwarteten Höhe und zum erwarteten Zeitpunkt fließen. In einem derartigen Fall werden die Forderungen der einzelnen Beteiligten nicht etwa anteilig erfüllt. Es gibt vielmehr eine klare Abstufung. Einnahmen werden primär zur Aufrechterhaltung des Produktionsbetriebs verwendet. Sie werden zuerst in voller Höhe für die Versicherungen, dann für den Materialaufwand, dann die Betriebskosten und erst anschließend für die Wartungskosten verwendet. Anschließend erfolgt die Verwendung zum Schuldendienst (zunächst zur Zinszahlung, dann für Kredittilgungen). Sollten weitere Einnahmen zur Verfügung stehen, können diese für Ausschüttungen an die Eigenkapitalgeber verwendet werden.

Diese kaskadenartige Verwendung der Einnahmen wird plastisch als Wasser-

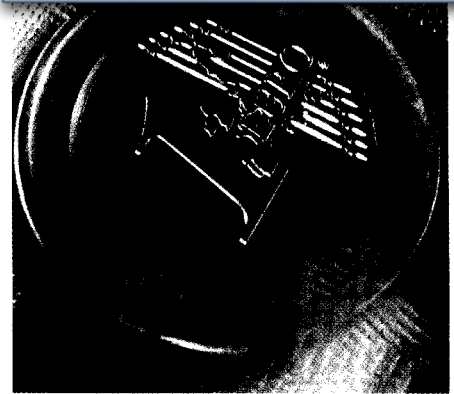
fallregelung beschrieben. Bereits bei der Kreditaufnahme gehört es daher zur Vertragsgrundlage, dass Zins und Tilgung nur aus tatsächlich zugeflossenen Cash flows gezahlt werden und darüber hinaus kein Regressanspruch der Bank besteht. Eine grundsätzliche Einstandspflicht der öffentlichen Hand für Fehlbeträge ist in internationalen Projektfinanzierungen undenkbar – und sollte auch bei deutschen PPP-Gestaltungen niemals akzeptiert werden.

Ulrich Eder

Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Ulrich Eder ist Geschäftsführer der Dr. Ulrich Eder & Partner AG.

Dr. Ulrich Eder

Rechtsanwalt und Steuerberater
www.ulricheder.com



Die Gestaltung von PPP-Modellen erfordert Spezial-Know-how. Sonst wird ein Partner über Gebühr belastet. Foto: EU-Kommission